

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION
VOM 22. DEZEMBER 2009, NR. 10/L**

Erlass der neuen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen betreffend die „Gewährung von Beiträgen an die gemäß Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 errichteten oder anerkannten Patronate und Sozialfürsorgekörperschaften“^{1 2}

Art. 1 Gewährung der Beiträge

(1) Die im Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 vorgesehenen Beiträge zur Finanzierung der Patronate und Fürsorgeanstalten werden auf der Grundlage der Bewertung der Tätigkeit und der Organisation dieser Einrichtungen nach den Kriterien und Modalitäten laut vorliegender Verordnung entrichtet.³

(1-*bis*) Die Finanzierung für die in der Provinz Bozen tätigen Patronate beträgt ab dem Jahr 2023 insgesamt 3.889.700,00 Euro unter Berücksichtigung der Erhöhung um 20 % für die aus der Anwendung der Zweisprachigkeit und der Dreisprachigkeit erwachsenden Ausgaben. Die Finanzierung für die in der Provinz Trient tätigen Patronate beträgt ab dem Jahr 2023 insgesamt 4.065.000,00 Euro. Die Region überprüft jedes dritte Jahr die Höhe genannter Finanzierungen zwecks Feststellung deren Angemessenheit in Bezug auf den für jeden Antrag auf die Maßnahmen laut den beiliegenden Tabellen zustehenden Beitragsbetrag, wie er sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt.⁴

(2) Die Bewertung nach dem vorstehenden Absatz steht den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zu, die für die Ausübung der ihnen übertragenen Verwaltungsbefugnisse betreffend die Durchführung der im Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind und zu diesem Zweck die Tätigkeit der eigens dazu bestimmten Ämter in Anspruch nehmen. Die diesbezügliche Tätigkeit kann auch durch die Durchführung von Inspektionen zur Prüfung der Organisation und der von den verschiedenen Patronatsstellen geleisteten Dienste erfolgen.

(3) Die Gewährung der Beiträge erfolgt gegen Vorlegung eines entsprechenden vom Leiter der Landesstelle der Einrichtung unterzeichneten Antrages, der bei den zuständigen Ämtern der Provinz innerhalb 30. April jeden Jahres einlangen muss. Dem Antrag müssen die statistischen Tabellen über die Organisationsstruktur und über die Tätigkeit, die von einer jeden Einrichtung während des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres ausgeübt worden ist, und, sofern erforderlich, ein zusammenfassender Bericht mit einer vom Verantwortlichen unterzeichneten Erklärung über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der mitgeteilten Daten beigelegt werden. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Einrichtungen die im Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 enthaltenen und zuletzt mit interministeriellem Dekret vom 10. Oktober 2008,

¹ Im ABl. vom 29. Dezember 2009, Nr. 53.

² Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten für die Tätigkeit im Jahr 2018 und in den nachfolgenden Jahren (Art. 2 Abs. 1 des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54).

³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) Z. 1.1. des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 ersetzt.

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) Z. 1.2. des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 eingefügt. Für die von den Patronaten der Provinz Bozen in Zusammenhang mit den Landesmaßnahmen geleistete Tätigkeit im Jahr 2017 steht ein Anteil der Finanzierung in Höhe von 500.000,00 Euro zu (vgl. den Art. 2 Abs. 3 des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54). Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPRReg. vom 11. Dezember 2019, Nr. 102 geändert und durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPRReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 ersetzt. Die aus der Anwendung dieser Änderung erwachsenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich 18/Programm 01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt (vgl. Art. 1 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 18/2023).

Nr. 193 umgesetzten Bestimmungen beachten, und jedenfalls im Verhältnis zum Umfang der im Vorjahr geleisteten Tätigkeit.⁵

(4) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen sorgen innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres für die Entrichtung an die Patronate eines Vorschusses auf die im entsprechenden Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Beiträge, der im Verhältnis zu ihrer Tätigkeit zu bestimmen ist und 70 Prozent der im betreffenden Kapitel zur Verfügung gestellten Mittel entspricht.⁶

Art. 2 Aufteilung der Beiträge

(1) Unter Bezugnahme auf die im Vorjahr im Gebiet der Region ausgeübte Tätigkeit wird die Aufteilung der Beiträge auf der Grundlage nachstehender Prozentsätze vorgenommen:

- a) Tätigkeit: 70%
- b) Organisation der Ämter: 30%

Art. 3 Eintreibung des Beitrages oder Einstellung dessen Auszahlung

(1) Gemäß den im Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 vorgesehenen Bestimmungen werden die Leistungen der Patronate in Bezug auf die einzelnen Akten im Zusammenhang mit den in den beiliegenden Tabellen vorgesehenen Tätigkeiten ohne jegliche Einschränkung gegenüber sämtlichen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen unentgeltlich erbracht. Bei Nichtbeachtung der obigen Vorschrift ist der Beitrag laut Art. 1 nicht geschuldet und, falls bereits entrichtet, bei der ersten Gewährung nach der endgültigen Feststellung der Nichtbeachtung wiedereinzubringen. Der somit verfügbar gewordene Betrag wird auf die anderen Einrichtungen im Verhältnis der Anteile aufgeteilt, welche für jede von ihnen im Jahre bestimmt werden, in dem die Zuweisung des Betrages vorgenommen wird.

(2) Die Auszahlung des jährlichen Beitrages für die betreffende Einrichtung kann aufgrund der Ermittlung der Verfehlung auf dem Verwaltungswege bis zur endgültigen Feststellung vorsorglich eingestellt werden.

Art. 4 Bewertung der Tätigkeit und Zuweisung der entsprechenden Punkte

(1) Für die Bewertung der Tätigkeit der Patronate zwecks Entrichtung des Beitrages zu deren Finanzierung werden die bedeutendsten Leistungen und Sozialmaßnahmen, die in den dieser Verordnung beiliegenden Tabellen A), B), C), D), E) und F) – Letztgenannte unter Berücksichtigung des Landeszuständigkeitsgebiets – angegeben sind, in Betracht gezogen.⁷

(2) Für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 wird, falls die Betreuten – auch infolge eines gerichtlichen Rekurses – in deren Genuss kommen, eine neben jeder angegebene Punktzahl zugewiesen.

(3) Die Punktzahl für die vor dem Bezugsjahr angenommenen Anträge auf das einheitliche Landesfamiliengeld laut Art. 28 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient vom 29. Dezember 2016, Nr. 20 wird für besagtes Jahr zugewiesen.⁸

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPRReg. vom 10. Mai 2011, Nr. 5/L geändert und durch den Art. 1 Abs. 1 des DPRReg. vom 24. April 2013, Nr. 28 ergänzt. Die Ergänzung gilt für die im Jahr 2013 und in den darauf folgenden Jahren statistisch zu erfassenden Gesuche. Der Absatz wurde zuletzt durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) Z. 1.3. des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 59 geändert.

⁶ Für die von den Patronaten der Provinz Trient geleistete Tätigkeit in Zusammenhang mit dem einheitlichen Landesfamiliengeld für das Jahr 2018 kann die außerordentliche vorgezogene Zahlung des Vorschusses gemäß den von der Autonomen Provinz Trient festgesetzten Modalitäten und Kriterien gewährt werden (vgl. den Art. 2 Abs. 2 des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54).

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.1. des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 geändert.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.2. des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 ersetzt.

(3-*bis*) In der Autonomen Provinz Trient erfolgt die Abrechnung der Anträge betreffend den Beitrag für Bauern-, Halb- und Teilpächter laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 24. Juli 1992, Nr. 7 auf die für die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente einzuzahlenden Vorsorgebeiträge von Seiten der Patronate und der Sozialfürsorgeanstalten im Rahmen der Tätigkeit des Jahres, in dem die Anträge entgegengenommen wurden.⁹

Art. 5 Organisationsstruktur der Einrichtungen

(1) Die Organisationsstruktur der Patronate, die für die Ausübung der institutionellen Tätigkeit wesentlich und für die Bestimmung und die Bewertung der Wirksamkeit der Leistungen in Bezug auf die im Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 festgelegten Maßnahmen notwendig ist, muss den in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Kriterien entsprechen.

Art. 6 Bewertung der Organisation

(1) Die Organisationsstruktur der Einrichtungen im Gebiet der Region wird durch Zuweisung folgender Punktzahlen bewertet:

a) für jede Landesstelle: 4 Punkte

b) für jede Gebietsstelle: 2 Punkte

(2) Für die Zwecke nach Abs. 1 müssen die Landesstellen mindestens 500 und die Gebietsstellen mindestens 250 Punkte für die jeweilige Tätigkeit in Bezug auf die Maßnahmen laut den Tabellen A–D direkt erbringen.¹⁰

(3) In jedem Falle werden pro 1000 Punkte für die Tätigkeit 1 Punkt für die Organisation und für jeden Bruchteil in Höhe von 500 oder mehr Punkten für die Tätigkeit 0,5 Punkte für die Organisation zugewiesen.

(4) Für die Einrichtungen, deren Tätigkeit im Laufe des Bezugsjahres begonnen hat, wird die gemäß Abs. 2 zu erbringende Mindestpunktzahl proportional zu den effektiven Betriebsmonaten berechnet.

(5) Entsprechen die Landes- und Gebietsstellen nicht den Kriterien laut den staatlichen Bestimmungen, auf die im vorstehenden Art. 5 verwiesen wird, so wird diesen Stellen – unbeschadet der Bewertung der ausgeübten Tätigkeit – keinerlei Punktzahl für die Organisation zugewiesen.

Art. 7 Unterlagen für die Bewertung

(1) Die Tätigkeit und die Organisation der Patronate im Gebiet der Region werden für die Zwecke gemäß Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 anhand der Unterlagen ermittelt, die in den diesbezüglichen staatlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind und die genannte Einrichtungen bei den eigenen Stellen aufbewahren müssen.

(2) Für die Zwecke der Ermittlung laut Abs. 1 können die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die von den für die Aufsicht über die Patronate zuständigen Landesämtern verfassten Berichte sowie die Unterlagen in Anspruch nehmen, die die statistischen Daten enthalten, welche von den die Leistungen erbringenden Verwaltungen direkt erhoben wurden.

(3) Jede Stelle der betroffenen Einrichtungen ist dazu verpflichtet, für die von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen verfügbaren und vorgenommenen Überprüfungen die gesamten Unterlagen über die ausgeübte Tätigkeit sowie die eventuellen diesbezüglichen Register und

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPRReg. vom 28. April 2021, Nr. 24 hinzugefügt.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des DPRReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 geändert.

sämtliches zur Bewertung der Leistungsfähigkeit und der gewährten Unterstützung nützliches Material aufzubewahren und vorzulegen.

(4) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen besorgen unmittelbar oder über die Ämter anderer öffentlicher Verwaltungen die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der Voraussetzungen gemäß Art. 1 Abs. 3.

(5) Falls das Patronat dem Verbot zuwiderhandelt, für die Patronatstätigkeit andere Personen bzw. Mitarbeiter als die in den staatlichen Bestimmungen ausdrücklich angegebenen und als solche bezeichneten heranzuziehen, wird der genannten Einrichtung die Punktzahl für die Organisation und für die Tätigkeit in Bezug auf jene Stelle nicht zuerkannt, bei welcher die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Art. 7-bis¹¹

Art. 7-ter¹²

Art. 7-quater¹³ Beitrag zur Unterstützung der Tätigkeit der Patronate in der Provinz Bozen in Bezug auf den Entlastungsbonus

(1) Im Rahmen des Einheitsfonds laut Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 i.d.g.F. wird ein Beitrag in Höhe von 163.800,00 Euro im Jahr 2023 bzw. in Höhe von 198.120,00 Euro im Jahr 2024 zugunsten der Autonomen Provinz Bozen zur Finanzierung der im Jahr 2022 bzw. 2023 von den im Landesgebiet tätigen Patronaten in Bezug auf den Entlastungsbonus durchgeführten Tätigkeit vorgesehen.

(2) Die Finanzierung laut Abs. 1 gilt als ergänzend und ist von jener getrennt zu halten, die für die Tätigkeit in Zusammenhang mit den Leistungen und Maßnahmen laut den im Abs. 1-bis erwähnten Tabellen A), B), C), D), E) und F) bestimmt ist; sie wird unter den verschiedenen Patronaten aufgrund der entgegengenommenen und im Sinne der Antragstellenden abgewickelten Anträge aufgeteilt, wobei für jeden Antrag ein Beitrag in Höhe von 15,60 Euro, einschließlich 20 % für die aus der Anwendung der Zweisprachigkeit und der Dreisprachigkeit erwachsenden Ausgaben zuerkannt wird.

Art. 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen¹⁴

(1) Die Bestimmungen laut dieser Verordnung gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 2010.

(1-bis) Für das Jahr 2010 wird die Frist für die Vorlegung des Beitragsantrags gemäß Art. 1 Abs. 3 hinsichtlich der im Jahr 2009 durchgeführten Tätigkeit auf den 30. April 2010 aufgeschoben.¹⁵

(1-ter) Für das Jahr 2011 wird die Frist für die Einreichung des Beitragsgesuches für die Tätigkeit laut Tabelle F) auf den 30. Juni 2011 festgesetzt.¹⁶

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des DPReg. vom 10. Mai 2011, Nr. 5/L eingefügt und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des DPReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 aufgehoben.

¹² Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPReg. vom 14. November 2016, Nr. 12 eingefügt und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des DPReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 aufgehoben.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des DPReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 eingefügt. Die aus der Anwendung dieser Änderung erwachsenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich 18/Programm 01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt (vgl. Art. 1 Abs. 2 des DPReg. Nr. 18/2023).

¹⁴ Die Überschrift wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPReg. vom 23. März 2010, Nr. 3/L ersetzt.

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des DPReg. vom 23. März 2010, Nr. 3/L hinzugefügt.

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des DPReg. vom 10. Mai 2011, Nr. 5/L hinzugefügt.

(1-*quater*) Die im Jahr 2010 durchgeführte Tätigkeit betreffend Z. 2) der Tabelle F) wird nicht für die Zwecke laut Art. 7-*bis* bewertet.¹⁷

(1-*quinquies*) Für das Jahr 2016 weist die Autonome Provinz Bozen im Sinne des Art. 7-*ter* einen Betrag in Höhe von 300.000,00 Euro aus eigenen Mitteln aufgrund der ihr bereits zur Verfügung stehenden Daten zu.¹⁸

(1-*sexies*) In der Autonomen Provinz Trient werden die im Jahr 2018 eingereichten Anträge auf Beitrag laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 i.d.g.F. von den Patronaten als eine der Tätigkeiten des Jahres 2018 verbucht.¹⁹

(1-*septies*) Im Jahr 2020 wird die Frist für die Vorlegung des Antrags auf den Beitrag laut Art. 1 Abs. 3 in Anbetracht des epidemiologischen Notstands wegen COVID-19 und im Einklang mit den Bestimmungen laut Art. 36 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18 „Maßnahmen zum Ausbau des nationalen Gesundheitsdienstes und zur wirtschaftlichen Unterstützung der Familien, Arbeitnehmenden und Unternehmen in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand wegen COVID-19“ bis zum 30. Juni 2020 verlängert und der Vorschuss laut Art. 1 Abs. 4 wird auf der Grundlage des für die im Jahr 2018 durchgeführte Tätigkeit gewährten Beitrags oder – falls dieser noch nicht gewährt wurde – auf der Grundlage des Vorschusses auf den Beitrag für die im selben Jahr durchgeführte Tätigkeit berechnet.²⁰

(2) Die mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 21. Dezember 1995, Nr. 22/L genehmigte Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 wird aufgehoben.

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des DPREg vom 10. Mai 2011, Nr. 5/L hinzugefügt.

¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des DPREg. vom 14. November 2016, Nr. 12 hinzugefügt.

¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPREg. vom 19. September 2018, Nr. 53 hinzugefügt.

²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPREg. vom 17. April 2020, Nr. 22 eingefügt.

TABELLE A)

Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Vorsorge (Innenministerium, NISF/INPS, INAIL, Versicherungsinstitute im Ausland und andere Körperschaften, einschließlich der Verwalter von Zusatzrentenfonds)

| | | Punkte |
|---|--|--------|
| 1 | Arbeitsunfähigkeitsrente | 6 |
| 2 | Invalidengeld | 6 |
| 3 | Erneuerung des Invalidengelds | 6 |
| 4 | Altersrente | 5 |
| 5 | Dienstaltersrente oder Frührente | 5 |
| 6 | Hinterbliebenenrente | 5 |
| 7 | Zusatzrenten | 5 |
| 8 | Rentenneufestsetzung wegen Rentenzuschlag | 4 |
| 9 | Rentenneufestsetzung wegen Beitragszahlung | 2 |

TABELLE B)

Für die Zwecke der Finanzierung laut Art. 13 des Gesetzes Nr. 152/2001 bewertbare Tätigkeit betreffend die im Ausland geleistete Arbeit

| | | Punkte |
|---|---|--------|
| 1 | Zusatzrenten | 4 |
| 2 | Einkommensmitteilungen seitens ausländischer Stellen für die Feststellung oder Beibehaltung des Rentenanspruchs in dem vom NISF/INPS bestätigten Ausmaß | 0,5 |

TABELLE C)

Maßnahmen auf dem Sachgebiet der berufsbedingten und gesundheitlichen Schäden

| | | Punkte |
|----|---|--------|
| 1 | Anerkennung einer Berufskrankheit | 6 |
| 2 | Anerkennung eines nicht gemeldeten Unfalls | 6 |
| 3 | Anerkennung eines biologischen Schadens | 6 |
| 4 | Anerkennung einer Vorzugsrente | 6 |
| 5 | Anerkennung des Rentenanspruchs | 6 |
| 6 | Revision von Unfällen, Berufskrankheiten oder biologischem Schaden | 6 |
| 7 | Anerkennung der Hinterbliebenenrente eines Renteninhabers | 5 |
| 8 | Anerkennung der Hinterbliebenenrente eines Nicht-Rentners | 5 |
| 9 | Anerkennung der Erstzahlung einer zeitweiligen Entschädigung | 4 |
| 10 | Anerkennung der Verlängerung der Zahlung einer zeitweiligen Entschädigung | 4 |
| 11 | Anerkennung einer dienstbedingten Krankheit | 3 |
| 12 | Anerkennung der angemessenen Entschädigung | 3 |
| 13 | Anerkennung der Erkrankung aufgrund von Blutderivaten | 3 |
| 14 | Fünfjährliche Revision der angemessenen Entschädigung | 3 |

TABELLE D)

Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Sozialfürsorge
(Innenministerium, NISF/INPS, INAIL, Versicherungsinstitute im Ausland
und andere Körperschaften, einschließlich der Verwalter von Zusatzrentenfonds)

| | | Punkte |
|----|--|--------|
| 1 | Zivilinvalidenrente | 6 |
| 2 | Blindenrente | 6 |
| 3 | Taubstummrenten | 6 |
| 4 | Direkte oder indirekte Kriegsrente | 6 |
| 5 | Kommunikationszulage | 4 |
| 6 | Unterstützungsgeld für minderjährige Zivilinvaliden in Schulausbildung | 4 |
| 7 | Sozialrente | 4 |
| 8 | Sozialgeld | 4 |
| 9 | Begleitgeld | 1 |
| 10 | Antrag auf Aufenthaltserlaubnis | 0,35 |
| 11 | Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis | 0,35 |
| 12 | Antrag auf Familienzusammenführung | 0,35 |

TABELLE E)²¹

Regionale Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge

| | | Punkte |
|----|--|--------|
| 1 | Beitrag für die freiwilligen Beitragsleistungen an das NISF/INPS zum Aufbau der Rente | 6 |
| 2 | Beitrag zugunsten der im Haushalt tätigen Personen zum Aufbau einer Zusatzrente | 6 |
| 3 | Beitrag für die obligatorischen Sozialbeiträge der Bauern, Halb- und Teilpächter | 6 |
| 4 | Beitrag für die Unterstützung der Zusatzvorsorge der Bauern, Halb- und Teilpächter | 6 |
| 5 | Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen | 6 |
| 6 | Für die an Silikose oder Asbestose leidenden Personen vorgesehene und den Hinterbliebenen bei Tod des Beziehers zustehende Vergünstigungen | 6 |
| 7 | Beitrag für die Zeiträume, in denen wegen Betreuung der Kinder und Pflegekinder keine Arbeit geleistet bzw. mit Teilzeit gearbeitet wird | 6 |
| 8 | Beitrag für die Zeiträume, in denen wegen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger keine Arbeit geleistet bzw. mit Teilzeit gearbeitet wird | 6 |
| 9 | Vorsorgemaßnahmen der Region zugunsten der Arbeitslosen oder der Personen, die ihre Arbeitstätigkeit reduzieren | 6 |
| 10 | Jährliche Einkommenserklärung für die Zwecke der Beitragsleistung und des Rückkaufs betreffend die freiwillige Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen | 1 |
| 11 | Antrag auf die regionale Ergänzung bis zur Erreichung der Mindestrente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen | 1 |

²¹ Die Tabelle wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des DPReg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 ersetzt.

TABELLE F)²²

Von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen vorgesehene Maßnahmen

| A) | VON DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT VORGESEHENE MASSNAHMEN | Punkte |
|----|--|--------|
| 1 | Einheitliches Landesfamiliengeld Anteil A (Einkommensunterstützung) + Anteil B (Unterstützung spezifischer Bedürfnisse) | 12 |
| 2 | Einheitliches Landesfamiliengeld nur Anteil A (Einkommensunterstützung) | 6 |
| 3 | Einheitliches Landesfamiliengeld nur Anteil B (Unterstützung spezifischer Bedürfnisse) | 6 |
| 4 | „Sportello casa“ | 6 |
| 5 | Pflegegeld | 6 |
| 6 | Mutterschaftsgeld (Gesetz Nr. 448/1998) | 6 |
| 7 | Familiengeld für Familien mit mindestens 3 minderjährigen Kindern (Gesetz Nr. 448/1998) | 6 |
| 8 | Architektonische Hindernisse | 6 |
| 9 | SOVA („Progettone“ Rangordnung) | 6 |
| 10 | SOVA („Progettone“ Saisonarbeiten) | 6 |
| 11 | Feststellung der persönlichen Lage | 2 |
| 12 | Erklärung über die sofortige Verfügbarkeit (DID), quantitative Profilierung mit Feststellung der persönlichen Lage | 5 |
| 13 | Arbeitsagentur – Druck des Vordr. „C2 storico“ | 0 |
| 14 | Einkommen für Selbstaktivierung | 6 |
| 15 | Arbeitsagentur – Maßnahme Nr. 33D lt. Dokument über die arbeitspolitischen Maßnahmen | 6 |
| 16 | Mitbeteiligung an den Diensten im Sozial- und Pflegebereich | 4 |
| 17 | Pflegegeld (jährliche Neufeststellung der wirtschaftlichen Lage) | 4 |
| 18 | Register Familienbetreuer | 4 |
| | | |
| B) | VON DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN VORGESEHENE MASSNAHMEN | Punkte |
| 1 | Landeskindergeld | 6 |
| 2 | Landesfamiliengeld | 6 |
| 3 | Pflegegeld (Erstbeantragung und Neueinstufung) | 6 |
| 4 | Familiengeld des Staates | 6 |
| 5 | Mutterschaftsgeld des Staates | 6 |
| 6 | Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld laut Beschluss der Landesregierung vom 23. August 2016, Nr. 923 | 6 |
| 7 | Eigenbescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Integration im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 20. September 2022, Nr. 678 | 2 |

²² Die Tabelle wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) des DPREg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 ersetzt, durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des DPREg. vom 20. November 2023, Nr. 18 ersetzt. Die aus der Anwendung dieser Änderung erwachsenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich 18/Programm 01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt (vgl. Art. 1 Abs. 2 des DPREg. Nr. 18/2023).

TABELLE F-*bis*)²³

²³ Die Tabelle wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des DPREg. vom 14. November 2016, Nr. 12 hinzugefügt und im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) des DPREg. vom 7. Dezember 2017, Nr. 54 ersetzt.